1:. Fertigung

# VEREINBARUNG

#### zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen Dienstsitz Ehingen Straßenbau Mitte

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Ulm, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wetzig

- Stadt -

über die Anlage eines Radwegs entlang der L 240 zwischen Donaustetten und Unterweiler auf den Gemarkungen Donaustetten, Gögglingen und Unterweiler.

## I. Allgemeines

§ 1

# Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, entlang der L 240 auf den Gemarkungen Donaustetten, Gögglingen und Unterweiler einen Radweg anzulegen.

Lage des asphaltbefestigten Radwegs (Breite 2,50 m): von VNK 7625 052 NNK 7625 043 Stat. 0.640 bis VNK 7625 018 NNK 7625 019 Stat. 0.735 links.

Die Gesamtlänge des Radwegs beträgt ~ 2,55 km.

- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostentragung und die künftige Unterhaltung des geplanten Radwegs.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem noch aufzustellenden Entwurf der Stadt, der dann von der Straßenbauverwaltung in straßenbaulicher Hinsicht genehmigt wird.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz (StrG) und die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

#### § 2

## Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Sie beantragt im Rahmen der Planung auch die erforderliche Absehensentscheidung bei der Straßenbauverwaltung zur Erlangung des Baurechts. Sobald das Baurecht erteilt wurde, kann mit dem Bau des Radwegs begonnen werden.
  - Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Bestimmungen der VOB zu beachten. Die vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung zur Vergabe ist einzuholen.
- (2) Die Stadt überwacht die Bauausführung. Die Straßenbauverwaltung hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten mit anderen Arbeiten abgestimmt werden, damit keine gegenseitige Behinderung eintritt.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (4) Die Stadt hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme dem genehmigten Plan sowie den Regeln der Bautechnik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die für die Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten. Die Stadt unterliegt hinsichtlich der

mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

- (6) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung dieses Vertrages beruhen.
- (7) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

### II. Kostentragung

§ 3

#### Baukosten

Sämtliche Baukosten, die bei der Herstellung des Radwegs anfallen, werden von der Straßenbauverwaltung getragen. Dazu gehören auch die Kosten der Beschilderung und der für den Radweg notwendigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen einschließlich deren Entwicklungspflege.

§ 4

#### Grunderwerb

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung sowie die grundbuchamtlichen Vollzugskosten.
- (2) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.

#### Verwaltungskosten

Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt deren Verwaltungsaufwand einschließlich Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauleitung usw. mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 8,0 % zu den auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Bauund Grunderwerbskosten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 6

## Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme.
- (2) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Beträge werden spätestens 6 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 7

## Verpflichtungserklärung

Die Stadt wird von dem beauftragten Ing.-Büro die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2.03.1974 (BGBI. I S. 547 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.1974 (BGBI.I S. 1942) in Verbindung mit § 1 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau" Ausgabe 2004 (AVB-ING) verlangen.

# III. Sonstige Regelungen

§ 8

# Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Baulast an dem Radweg obliegt der Straßenbauverwaltung.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Stadt mit der Abnahme
  - a) die Unterhaltungslast einschließlich dem Winterdienst und der Verkehrssicherungspflicht sowie
  - b) die Pflege und den Erhalt der evtl. im Rahmen der Baumaßnahme gepflanzten Bäume entlang der L 240 (s. § 3) oder sonstigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

ohne Kostenersatz übernimmt.

§ 9

## Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

### Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Drei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt, die 1. Fertigung erhält die Stadt.

Für die Straßenbauverwaltung:

Für die Stadt:

Ehingen, den 09.12.2014

Geiger - Baudirektor -

Wetzig - Bürgermeister –

Anlagen: 2 Feldkarten i.M. 1:5 000



